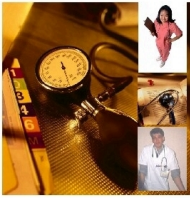


"Giving thanks always for all things
unto GOD and the Father in the
name of our LORD JESUS CHRIST".
Ephesians 5:20



Andreas Klamm

[Andrew Klamm]

Krankenpfleger
Rettungsanitäter
Journalist

nurse (RN)
paramedic (EMS)
journalist (D.o.G.)

Andreas Klamm – Schillerstr. 31 – D 67141 Neuhofen – Germany

EINSCHREIBEN

Büro des Menschenrechtskommissars

Europarat

F-67075 Strasbourg Cedex

FRANCE / FRANKREICH

Tel. 0 162 375 330 0

Tel. 0 6236 416 802

Schillerstr. 31

D 67141 Neuhofen

Deutschland

30. Dezember 2006

BESCHWERDE GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

wegen der Verletzung von Menschenrechten

wegen der Diskriminierung von chronisch kranken, behinderten und schwerbehinderten Menschen

Sehr geehrter Herr Menschenrechtskommissar !

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sehr geehrte Herren Richter, sehr geehrte Frauen Richterinnen,

Sehr geehrtes Hohes Gericht !

Da auch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Stuttgart in Baden-Württemberg offenbar nicht in der Lage oder Willens ist, trotz zweier Einschreibe-Briefe zu reagieren, muss ich hiermit nunmehr aus aktuellem Anlass vom 29. Dezember 2006 im mehrfachen Wiederholungsfall innerhalb von nur 6 Monaten

BESCHWERDE GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

wegen der Verletzung von Menschenrechten

wegen der Diskriminierung von chronisch kranken, behinderten und schwerbehinderten Menschen

einreichen !

Ich stelle hiermit den EIL-ANTRAG die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zur sofortigen Beendigung der Verletzung von Menschenrechten und der Diskriminierung von chronisch kranken, behinderten und schwerbehinderten Menschen zu verpflichten und mir ein medizinische / ärztliche Hilfe bei einem Arzt meiner Wahl und meines Vertrauens zu ermöglichen.

IFN International Family Network d734, christian charity ministry

Andreas Klamm, Journalist, Gesundheits- & Krankenpfleger, Schillerstr. 31,
D 67141 Neuhofen, Deutschland, Tel. 0 162 375 33 00,

email: redaktion@ifnd734.org, andreasklamm@hotmail.com,

Internet: www.ifnd734.org, www.ifnd734.de, www.ifntelelevision.org

„So lasst uns nun, wo wir Gelegenheit haben, an jedermann Gutes tun, besonders aber an den Hausgenossen des Glaubens“.

Galater 6:10, Die Bibel, Neues Testament [Übersetzung nach Franz Eugen Schlachter]

Zu dem Bitte ich um Unterstützung und Hilfe-Stellung zu einem Antrag auf politisches Asyl in einem anderen Land aus sozial-politischen Gründen.

Die AOK Mannheim ist eine gesetzliche (staatliche) Krankenkasse. Das Ministerium hat meine Einschreibe-Brief nicht beantwortet.

Zur ausführlichen Begründung:

- Abschrift / Erklärung der Sachverhalte -

**Ministerin Dr. Monika Stolz MdL
Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Soziales
Schellingstr. 15**

**D 70174 Stuttgart
Deutschland**

NEUE B E S C H W E R D E

**Andreas Klamm gegen AOK Mannheim,
VERWEIGERUNG einer notwendigen medizinischen Behandlung und Hilfe bei bestehenden chronischen Erkrankungen, Behinderung, Gleichstellung mit Schwerbehinderten – akute gesundheitliche Probleme / Internet: www.ifnd734news.org/sozialfragen / Verletzung von Grundrechten / Verletzung von Menschenrechten / Schwere Diskriminierung von chronisch kranken, behinderten und mit schwerbehinderten gleichgestellten Menschen, näheres dazu: www.andreasklamm.com (Nachweise, Dokumente im Internet abrufbar !)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Monika Stolz, MDL !

Wie Ihnen bereits vor Weihnachten 2006 mitgeteilt: Noch am Nachmittag des 20. Dezember 2006 habe ich von der AOK in Mannheim ein FAX mit der Bescheinigung über eine bestehende Versicherung erhalten.

Am 29. Dezember 2006 traten gesundheitliche, akute zunehmende Beschwerden ein. Meine Hausärztin Frau Dr. Oberling verweigerte jedoch eine medizinische Behandlung am Freitag-Nachmittag, weil eine Abrechnung durch die AOK aufgrund des von mir vorgelegten schriftlichen Versicherungsnachweises nicht möglich sei.

Laut mündlichen Angaben der Arzthelferin Frau E. Strauß fehlt auf der Bescheinigung der AOK meine Versicherten-Nummer und die Angabe, wie lange die Versicherung gelten wird. Damit sei eine Abrechnung nicht möglich und eine medizinische Behandlung nicht möglich. Welche Angaben auf einer Versicherungs-Bescheinigung vermerkt sein müssen, sei der AOK Mannheim bekannt, zudem bräuchte ich einen Abrechnungsschein der AOK Mannheim. Diesen habe ich von der AOK Mannheim bis zum heutigen Tag nicht erhalten.

Leider habe ich auch noch keine neue Versicherungskarte erhalten.

Bereits im Mai 2006 habe es ähnliche Probleme mit der AOK Mannheim gegeben.

Da jetzt eine akute Gefährdung verursacht durch die AOK Mannheim vorliegt, die nicht notwendig ist und zudem durch die jetzige Verweigerung der notwendigen ärztlichen Hilfe, mehr Schaden und mehr Kosten entstehen und zudem meine Grundrechte nach dem Grundgesetz in Deutschland und nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, New York, USA, 1948 offenbar , wissentlich und vorsätzlich verletzt werden, muss ich, obgleich ich dies nicht gerne mache, mich jetzt an die nationale und internationale Presse wenden, erneut **BESCHWERDE** bei Ihnen einreichen und zudem diese **BESCHWERDE** auch bei den Vereinten Nationen, beim Menschenrechts-Kommissar und weiteren Einrichtungen einbringen.

Zudem werde ich prüfen und prüfen lassen, ob eine **STRAFANZEIGE** wegen der vorsätzlichen unterlassenen Hilfeleistung und Verweigerung ärztlicher Hilfe gegenüber einem chronisch kranken, behinderten Menschen in Deutschland und mit schwerbehinderten gleichgestellten Menschen in einer akuten Notsituation möglich ist,

Heute muss ich Sie dringendst bitten, zur Klärung der Angelegenheiten beizutragen. Bereits im Mai 2006 gab es ähnliche Probleme, obgleich ich auch damals in einer Vollzeit-Beschäftigung für ein Zeitarbeits-Unternehmen in Mannheim arbeitete und Steuern, Versicherungs-Beiträge : Renten, Krankenkasse, Sozial- und Arbeitsplatzlosen –Versicherung nachweisbar bezahlen muss, wie auch jetzt im Dezember 2006.

Daher bitte ich auch um Prüfung wie meine Beiträge verwendet werden, wenn mir als chronisch Kranker die ärztliche / medizinische Hilfe durch die AOK Mannheim offenbar verweigert wird.

Bei allem Verständnis und nicht nachvollziehbaren Aktionen der AOK Mannheim kann ich diese Vorgänge nur noch als

a) schwerste Diskriminierung gegen chronisch Kranke, behinderte Menschen und schwerbehinderte Menschen werten

b) Verletzung des in Deutschland gültigen Grundgesetzes, Verletzung von Grundrechten

c) schwere Verletzung von Menschenrechten nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen

DAHER reiche ich auch zu diesen Punkten nunmehr **BESCHWERDE und **BESCHWERDE** wegen der Verletzung der Menschenrechte ein bei Ihnen und bei anderen internationalen Einrichtungen.**

Mir ist eine medizinische Versorgung offenbar trotz versicherungspflichtiger Vollzeit-Arbeit in Deutschland nicht möglich.

Als chronisch Kranker mit chronisch-persistierender Hepatitis C, Bluthochdruck, Asthma bronchiale, Gon- und Cox-Arthrose, Allergie, Verdacht auf Phäochromozytom treffen mich diese neuen nicht zu erwartenden Umständen besonders hart.

Daher bitte ich auch im Prüfung weswegen mir eine medizinische Versorgung in Deutschland verweigert , auch in einer akuten Notsituation verweigert wird.

Leider habe ich auf meine Schreiben (via Einschreiben) vom 20. Dezember 2006 und 22. Dezember 2006 von Ihnen bisher keine Antwort erhalten.

Heute bitte ich auch im Prüfung, warum meine Grundrechte und Menschenrechte verletzt werden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948

Präambel

Da die **Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,**

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung

der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; **Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.**

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. **Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar** oder durch frei gewählte Vertreter **mitzuwirken.**
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das **Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.**
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. **Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.**
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. **Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.**
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Grundgesetz Deutschland:

Artikel **1**
[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel **2**
[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel **3**
[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Leider sehe ich nach den neuerlichen kaum zu verstehenden Vorgängen und den Vorgängen von heute (Freitag, 29. Dezember 2006) meine Menschenrechte und Grundrechte verletzt. Daher bitte ich um Klärung und um Hilfe diese Miss-Stände, insbesondere die schwere Diskriminierung und die Verletzung von Menschenrechten unverzüglich einzustellen.

Da es hier auch um wichtige sozial-politische Fragen und Angelegenheiten geht, besteht großes Interesse in der Öffentlichkeit. Die Unterlagen wurden jetzt an die nationale und internationale Presse, internationale Institute und weitere Einrichtungen weitergeleitet, damit vielleicht in einer öffentlichen Diskussion geklärt werden kann, ob chronisch kranke Menschen, die behindert sind, auch dann wenn diese als Gesundheits- & Krankenpfleger, Journalisten, etc. in zeitlich befristeten Vollzeit-Arbeitsplätzen für Zeitarbeits-Unternehmen in Deutschland arbeiten, ein Recht auf ärztliche Hilfe und medizinische Versorgung haben und ob Menschenrechte und Grundrechte auch bei diesem Personenkreis einzuhalten sind.

Telefonisch erreichen Sie mich bei Tel. 06236 416802, email: andreasklamm@ifnd734.org . Im Internet finden Sie die Dokumente als PDF-Dateien, auch die Versicherungs-Bescheinigung der AOK Mannheim. Gerne bin ich bereit, jedem interessierten Menschen, die Dokumente im Original vorzulegen. Internet: www.ifnd734news.org/sozialfragen

Vielen Dank im voraus für Ihre freundliche Arbeit, Mühe und Unterstützung.

Ein GUTES NEUES JAHR !

Mit freundlichem Gruß

gez.

Andreas Klamm
Gesundheits- & Krankenpfleger, Journalist

Anlagen:

Versicherungs-Bescheinigung, schriftlich, AOK Mannheim

Verteiler

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft ver.di

IG METALL

Erwerbslosenforum Deutschland, www.erwerbslosenforum.de

Nationale Presse, Film, Funk, Fernsehen, Medien

Internationale Presse, Film, Funk, Fernsehen, Medien

- Direkt-Information an BILD-Zeitung
- Direkt-Information an Fokus-Magazin
- Direkt-Information an internationale Nachrichten-Agenturen

Vereinte Nationen, New York, hier BESCHWERDE / Petition

Deutscher Bundestag, Berlin, hier BESCHWERDE / Petition
Menschenrechts-Kommissar, Genf / Schweiz, hier BESCHWERDE / Petition
IFGM Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
VOM Voice of Martyrs / Stimme der Märtyrer, international
Amnesty international, Deutschland
www.persecutio.de, Deutschland
nur nachrichtlich: Ministerpräsident Kurt Beck, Vorsitzender der SPD Deutschland
EKD, Evangelische Kirche Deutschland
Katholische Kirche Deutschland
Weitere Einrichtungen, laut Dokumentations-Verzeichnis
Internet: www.ifnd734news.org/sozialfragen